

## § 3

## Aufgaben

(1) Die Betriebe sind für die Versorgung der sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und der VdgB, Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G., ihres Versorgungsbereiches mit Produktionsmitteln nach Maßgabe der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Nomenklatur verantwortlich. Die Betriebe haben durch ihre Handelstätigkeit dazu beizutragen, die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft zu fördern, die Warenbeziehungen zwischen Industrie und Landwirtschaft und das Bündnis zwischen der Arbeiterklasse und den werktätigen Bauern zu festigen.

(2) Die Betriebe haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung einer bedarfsgerechten und termingemäßen Versorgung, besonders der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, unter Auswertung einer Bedarfsermittlung und auf der Grundlage der bestätigten Handelspläne;
- b) Sicherung einer vorrangigen Versorgung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften mit Düngemitteln im Vermittlungsgeschäft und mit Maschinen, Geräten, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie mit Erntebindemitteln;
- c) Bevorratung für die Gebrauchszeit bei Erzeugnissen, die kontinuierlich produziert werden, insbesondere bei Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- d) Bildung eines Warensortiments im Rahmen der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Nomenklatur;
- e) Einflußnahme auf eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Produktion;
- f) Verkürzung des Handelsweges durch weitgehende Anwendung des Vermittlungs- und Streckengeschäftes, insbesondere bei der Belieferung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften.

(3) Für die Belieferung anderer als der im Abs. 1 genannten Bedarfsträger gelten die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. von den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, getroffenen Regelungen.

## § 4

## Leitung

(1) Die Leitung der Betriebe erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung.

(2) Der Betrieb wird durch den Betriebsleiter geleitet, der vom Vorsitzenden des zuständigen Rates des Kreises ernannt und abberufen wird. Der Betriebsleiter handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet dem Betrieb für Schäden, die er ihm durch schuldhaftes Verletzungseiner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist er an die staatlichen Planaufgaben und an die Weisungen des zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, gebunden.

(3) Im Falle der Verhinderung des Betriebsleiters wird der Betrieb von dem vom Betriebsleiter bestimmten Stellvertreter geleitet.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

## § 5

## Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leistungsprinzipien hat der Betriebsleiter besonders die aktive Mitwirkung der Werktätigen und der Gewerkschaftsorganisation des Betriebes an der Leitung des Betriebes zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) der jährliche Abschluß des Betriebskollektivvertrages sowie die ständige Kontrolle der Erfüllung der im Betriebskollektivvertrag enthaltenen Verpflichtungen;
- b) die Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung sozialistischer Wettbewerbe und bei der Anwendung der Neuerermethoden;
- c) die aktive Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung von Handelsberatungen und bei der Organisation von Planungsaktivitäten, Aktivistenkommissionen und anderen Aktiven bzw. Kommissionen für spezielle Aufgaben;
- d) Vorbereitung und Durchführung ökonomischer Konferenzen des Betriebes in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation.

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Handelsberatungen und ökonomischen Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden und daß der Abschluß der Betriebskollektivverträge rechtzeitig erfolgt.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Handelsberatungen, des Betriebskollektivvertrages und der ökonomischen Konferenzen sowie anderer Beratungen den Werktätigen Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft abzulegen.

(3) Der Betriebsleiter hat den Plan des Betriebes vor Übergabe an den Rat des Kreises der Betriebsgewerkschaftsorganisation zur Stellungnahme vorzulegen. Zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung des Planes dienen regelmäßig durchzuführende Aussprachen mit allen Werktätigen und die aktive Teilnahme der leitenden Mitarbeiter des Betriebes an Versammlungen und Beratungen der Betriebsgewerkschaftsorganisation. Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um der Belegschaft die wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Betriebes zu erklären.

## § 6

## Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Betriebsleiter, seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Betriebsleiter vertritt den Betrieb allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.